



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Roland Magerl AfD**
vom 12.08.2024

Folgen und Bewältigung der Massenmigration nach Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Migranten haben in den letzten fünf Jahren erfolgreich an Integrationskursen in Bayern teilgenommen (bitte auch die Kosten angeben)? | 3 |
| 1.2 | Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern in Bayern im letzten Jahr (bitte nach Unterkunft, Verpflegung, Gesundheitsversorgung und sonstigen Leistungen aufschlüsseln)? | 3 |
| 1.3 | Wie hat sich die Kriminalitätsrate unter Asylbewerbern und Migranten in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Aufenthaltstitel und Delikten aufschlüsseln)? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Kinder aus Migrantenfamilien besuchen derzeit bayerische Schulen? | 4 |
| 2.2 | Welche speziellen Förderprogramme gibt es, um ihre Integration und Bildungserfolge zu unterstützen (bitte die Kosten hierfür angeben)? | 4 |
| 2.3 | Wie viele islamische Religionslehrer sind derzeit an bayerischen Schulen tätig (bitte auch angeben, wie die Qualität und Neutralität des Unterrichts sichergestellt wird)? | 5 |
| 3.1 | Wie viele Moscheen und islamische Zentren gibt es in Bayern? | 6 |
| 3.2 | Wie wird deren Finanzierung kontrolliert? | 6 |
| 4.1 | Wie lange dauern durchschnittlich Asylverfahren in Bayern (bitte die Werte der letzten fünf Jahre angeben)? | 6 |
| 4.2 | Wie viele Abschiebungen wurden in den letzten fünf Jahren durchgeführt? | 6 |
| 5.1 | Wie viele Asylbewerber wohnen derzeit in staatlich bereitgestelltem Wohnraum in Bayern? | 7 |
| 5.2 | Wie wird die Verteilung der Wohnunterkünfte organisiert? | 7 |

5.3	Wie hoch sind die Kosten für die Bereitstellung der Unterkünfte pro Jahr?	7
6.1	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Konflikte zwischen Einheimischen und Migranten in bayerischen Gemeinden zu verhindern und zu lösen?	7
6.2	Wie viele Personen mit entsprechenden Aufenthaltstiteln haben in den letzten fünf Jahren eine Arbeitsstelle in Bayern gefunden (bitte angeben, wie viele davon eine Teilzeitstelle oder eine Vollzeitstelle angetreten haben und wie viele trotz Arbeit auf staatliche Sozialhilfe angewiesen sind)?	8
6.3	Welche Branchen profitieren am meisten von diesen Arbeitskräften?	8
	Anlage zu Frage 1.3: „Fallzahlen Bayern gesamt 2020 – 2023“	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 19.09.2024

1.1 Wie viele Migranten haben in den letzten fünf Jahren erfolgreich an Integrationskursen in Bayern teilgenommen (bitte auch die Kosten angeben)?

Die Verantwortung für die Durchführung und Steuerung des sog. Gesamtprogramms Sprache (bestehend aus den Integrations- und den darauf aufbauenden Berufssprachkursen) liegt beim Bund, konkret beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Zahlen und darauf beruhende Bewertungen können daher nur beim BAMF bzw. Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in Erfahrung gebracht werden.

1.2 Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern in Bayern im letzten Jahr (bitte nach Unterkunft, Verpflegung, Gesundheitsversorgung und sonstigen Leistungen aufschlüsseln)?

Die Ist-Ausgaben im Kapitel 03 13 des Staatshaushalts beliefen sich 2023 für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern auf rund 1,9 Mrd. Euro. Im Einzelnen ergeben sich insbesondere folgende Kosten (in Mio. Euro):

Miete, Bewirtschaftung und Unterhalt der Grundstücke und Gebäude	670,9
Erstattungen an die Kommunen	698,8
Gemeinschaftsverpflegung insbesondere in ANKERn	100,9

In dem Betrag „Erstattungen an die Kommunen“ sind ebenfalls Ausgaben für Unterkünfte enthalten. Diese Ausgaben werden jedoch im Einzelnen nicht gesondert erfasst und können daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Die gesamten Aufwendungen für Gesundheitsversorgung und sonstige Leistungen werden nicht gesondert erfasst und können daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

1.3 Wie hat sich die Kriminalitätsrate unter Asylbewerbern und Migranten in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Aufenthaltstitel und Delikten aufschlüsseln)?

Grundlage für die Antwort auf die Frage ist die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft (Auslaufstatistik). Mit Abschluss qualitätssichernder Maßnahmen nach Ende eines Berichtsjahres sind auf Basis dieser Statistik valide Angaben zur Kriminalitätsentwicklung möglich.

Der Begriff „Migrant“ stellt in keiner polizeilichen Datenbank einen validen Erfassungs- bzw. Rechercheparameter dar. Der sprachlichen Herkunft des Begriffs folgend ist hier eine (Ein-)Wanderung und demnach (für die sachrelevante Immigration) eine Geburt

im Ausland zwingend erforderlich. Gleichzeitig ergibt sich nicht pauschal für jede Person, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren wurde, eine Migrationserfahrung. „Migranten“ können die deutsche (insbesondere durch Einbürgerung), andere oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen. Umfassende Angaben im Sinne der Fragestellung wären auch durch umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen nicht möglich, da einzelfallunabhängige Erhebungen und Speicherungen von Informationen zur Migrationsvergangenheit von Personen weder aus (polizei)fachlicher Sicht erforderlich noch rechtlich möglich sind.

Unter dem Begriff der „Zuwanderer“ werden in der PKS Personen mit den Aufenthaltsgründen Asylbewerber, Duldung, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling, unerlaubter Aufenthalt oder international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte als Teilmenge der Nichtdeutschen zusammengefasst.

Angaben zu Straftaten „unter Asylbewerbern“ ermöglicht die PKS nur in Fällen von sog. Opferdelikten, strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und die sexuelle Selbstbestimmung, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung gekennzeichnet sind. Aufgrund geänderter Erfassungsmodalitäten sind die Jahre nach 2019 mit denen zuvor nicht uneingeschränkt vergleichbar.

Zu Fällen von Straftaten zwischen Zuwanderern wird auf die Anlage verwiesen.

2.1 Wie viele Kinder aus Migrantenfamilien besuchen derzeit bayerische Schulen?

Im Schuljahr 2023/2024 besuchten insgesamt 1 317 103 Schülerinnen und Schüler eine allgemeinbildende Schule (einschl. Wirtschaftsschule) in Bayern, darunter 386 320 Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte.

Die Definition für die Migrationsgeschichte stützt sich in der Schulstatistik dabei auf die drei Merkmale „Staatsangehörigkeit“, „Muttersprache“ und „Geburtsland“. Eine Migrationsgeschichte liegt bei einer Schülerin bzw. einem Schüler (aus schulstatistischer Sicht) genau dann vor, wenn mindestens eines dieser drei Merkmale in nichtdeutscher Ausprägung vorliegt.

2.2 Welche speziellen Förderprogramme gibt es, um ihre Integration und Bildungserfolge zu unterstützen (bitte die Kosten hierfür angeben)?

Die schulischen Maßnahmen zur Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurden über die vergangenen Jahre ausgeweitet, neu akzentuiert und durch zusätzliche langfristige Maßnahmen in den verschiedenen Schularten ergänzt. Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung wird die Qualität und Passung der einzelnen Angebote stetig gesteigert und auf Basis der etablierten Angebote auch auf aktuelle Herausforderungen und neue Bedarfe reagiert. So werden alle Schülerinnen und Schüler im Freistaat – unabhängig von ihrer Herkunft – mit passenden Unterrichtsangeboten bestmöglich gefördert und unterstützt. Neben der Integrationsarbeit sowie der Werte- und Allgemeinbildung widmen sich die zahlreichen schulartspezifischen Maßnahmen stets auch der Beseitigung sprachlicher Defizite. Umfassende Informationen zu den verschiedenen Integrationsangeboten der bayerischen Schulen sowie zur Unterstützung der Schulen für die Arbeit im Bereich Integration und Sprachförderung

sind unter www.km.bayern.de¹ zu finden. Bezüglich etwaiger Kosten wird auf den „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ im Haushalt 2023 (Einzelplan 03) verwiesen: www.stmfh.bayern.de².

Zum Bereich Kindertagesbetreuung:

Kindertageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen können einen wichtigen Beitrag bei der Integration von Kindern mit Flucht- und Migrationsgeschichte leisten. Sprachliche Bildung ist in Art. 12 Abs. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsbesetz (BayKiBiG) sowie in § 5 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) als Bildungs- und Erziehungsziel rechtlich verankert und ein wichtiger Bildungs- und Erziehungsauftrag von staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen. Neben der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung erhalten Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf eine Förderung in Kleingruppen, z. B. über die Vorkurse Deutsch 240. Der Besuch eines Vorkurses wird auf Grundlage der Beobachtung mit den Beobachtungsbögen SSMIK oder SELDAK empfohlen (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 AVBayKiBiG). Seit dem 1. August 2017 sind auch die nichtstaatlich geförderten Kindertageseinrichtungen verpflichtet, den Sprachstand zu erheben und bei Bedarf Vorkurse Deutsch 240 durchzuführen (Art. 5 Bayerisches Integrationsgesetz). Der Buchungszeitfaktor wird bei Besuch des Vorkurses im letzten Jahr vor Einschulung bei Kindern mit Migrationsgeschichte um 0,1 und bei deutschsprachigen Kindern um 0,4 erhöht (§ 24 Abs. 1 Satz 3 AVBayKiBiG). Darüber hinaus führt die Staatsregierung die Förderung der „Sprach-Kitas“ seit 1. Juli 2023 bis Ende 2025 fort, bis voraussichtlich im Herbst 2025 eine Neuausrichtung des Landesprogramms erfolgt. Die Sprach-Kitas können einen Beitrag leisten, Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf zu unterstützen. Das Finanzvolumen bei den Sprach-Kitas betrug im zweiten Halbjahr 2023 bis zu 12,5 Mio. Euro und im Jahr 2024 bis zu 25 Mio. Euro (netto). Im Haushaltsjahr 2025 stehen Landesmittel in Höhe von 25 Mio. Euro (brutto) zur Verfügung.

2.3 Wie viele islamische Religionslehrer sind derzeit an bayerischen Schulen tätig (bitte auch angeben, wie die Qualität und Neutralität des Unterrichts sichergestellt wird)?

Das an bayerischen Schulen angebotene Wahlpflichtfach „Islamischer Unterricht“ ist kein konfessioneller Religionsunterricht. Daher sind an bayerischen Schulen keine islamischen Religionslehrer tätig.

Der Islamische Unterricht kann nicht als Religionsunterricht im verfassungsrechtlichen Sinn ausgestaltet werden. Für die religiöse Erziehung bedarf es hier einer kooperierenden Religionsgemeinschaft, die den Inhalt ihres Glaubens definiert und die Lehrkräfte zur Erteilung des Unterrichts bevollmächtigt. Im Gegensatz zu den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften, die Kooperationspartner des Staates im katholischen, evangelischen und israelitischen Religionsunterricht sind, erfüllt keine der in Deutschland tätigen Organisationen nach bisherigem Erkenntnisstand voll die Merkmale einer Religionsgemeinschaft im rechtlichen Sinne. Daher kann der Islamische Unterricht ausschließlich als ein rein vom Staat verantwortetes Fach ausgestaltet werden. Der Staat verantwortet die Inhalte und stellt das Personal in alleiniger Verantwortung. Im Fach Islamischer Unterricht werden Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt, die über die Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation verfügen. Im Schuljahr 2023/2024 waren rund 150 Lehrkräfte im Islamischen Unterricht eingesetzt.

1 <https://www.km.bayern.de/unterrichten/unterrichtsalltag/integration>

2 <https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/2023/haushaltsplan/Epl03.pdf>

3.1 Wie viele Moscheen und islamische Zentren gibt es in Bayern?

Das Verhältnis von Staat und Religion in Deutschland und Bayern wird maßgeblich durch die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit bestimmt. Dieses Grundrecht gilt für Musliminnen und Muslime in gleicher Weise wie für Anhängerinnen und Anhänger anderer Religionen oder Weltanschauungen. Die Ausübung der Religion ist frei; sie muss staatlichen Stellen nicht angezeigt werden. In Bayern existiert kein Moscheenregister, in dem alle Moscheevereine aufgeführt sind.

Der Staatsregierung ist daher nicht bekannt, wie viele Moscheen und islamische Zentren es in Bayern gibt. Eine Notifikationspflicht für religiöse Gemeinden und Gemeinschaften besteht von Verfassungen wegen ebenso wenig wie eine allgemeine religionsverfassungsrechtliche staatliche Aufsicht über Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Art. 140 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 1, 3 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung – WRV) und Art. 142 Abs. 1, 3 Verfassung des Freistaates Bayern (BV).

3.2 Wie wird deren Finanzierung kontrolliert?

Auf die Antwort der Staatsregierung zu den Fragen 2 und 3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gerd Mannes und Franz Bergmüller (AfD) vom 19. Juni 2024 betreffend „Finanzierung von radikal-islamischen Strömungen in Bayern durch ausländische Geldgeber“ (Drs. 19/2982 vom 22. August 2024) wird verwiesen.

4.1 Wie lange dauern durchschnittlich Asylverfahren in Bayern (bitte die Werte der letzten fünf Jahre angeben)?

Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 24. November 2023 auf die Frage 2.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Stefan Löw, Roland Magerl (AfD) vom 2. August 2023 betreffend „Zuwanderung nach Bayern“ verwiesen (Drs. 18/30617 vom 24. November 2023). Ergänzend wird mitgeteilt, dass behördliche Asylverfahren im Jahr 2023 nach Angaben der Bundesregierung im Durchschnitt 6,8 Monate dauerten (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 27. Juni 2024 – BT-Drs. 20/12124 – auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe DIE LINKE – BT-Drs. 20/11504).

4.2 Wie viele Abschiebungen wurden in den letzten fünf Jahren durchgeführt?

In den letzten fünf Jahren (2019–2023) wurden insgesamt 11 426 Abschiebungen durchgeführt. Die Anzahl der Abschiebungen aufgeschlüsselt nach Jahren kann nachstehender Tabelle entnommen werden.

Jahr	Abschiebungen
2019	3 545
2020	1 558
2021	1 913
2022	2 046
2023	2 364

5.1 Wie viele Asylbewerber wohnen derzeit in staatlich bereitgestelltem Wohnraum in Bayern?

Aktuell (Stand 26. August 2024) sind in Bayern rund 115 000 Personen aus dem Bereich Asyl (im Verfahren befindliche Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber sowie anerkannte Asylbewerber, die noch keinen Wohnraum gefunden haben und daher ebenfalls noch in Asylunterkünften leben) in regulären staatlichen Asylunterkünften untergebracht.

5.2 Wie wird die Verteilung der Wohnunterkünfte organisiert?

Innerhalb Bayerns richtet sich die Verteilung von Asylbewerbern nach den in § 3 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) festgesetzten Quoten. Für alle bayerischen Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte ist damit geregelt, wie viele Asylbewerber sie aufnehmen müssen. Diese Quote richtet sich nach der Einwohnerzahl und gewährleistet damit eine gleichmäßige Verteilung innerhalb Bayerns unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit der Gesellschaft vor Ort. Die Verteilung innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte obliegt hingegen den Kreisverwaltungsbehörden, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort agieren und eine gerechte Lastenverteilung bestmöglich umsetzen.

5.3 Wie hoch sind die Kosten für die Bereitstellung der Unterkünfte pro Jahr?

Siehe Antwort auf Frage 1.2 für die Unterbringung allgemein.

6.1 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Konflikte zwischen Einheimischen und Migranten in bayerischen Gemeinden zu verhindern und zu lösen?

Die an den Zielen der Humanität und Ordnung ausgerichtete Migrations- und Sicherheitspolitik Bayerns wirkt insgesamt Konflikten entgegen.

Präventiv wirkt insbesondere die bayernweite, zielgruppenspezifische und bedarfsorientierte Beratungsstruktur der Flüchtlings- und Integrationsberatung für Asylbewerber und Bleibeberechtigte. Beratungsziele sind u. a. die Konfliktbewältigung in den Unterkünften und im sozialen Umfeld sowie die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der wechselseitigen Akzeptanz zwischen Zugewanderten sowohl in den Unterkünften wie im Gemeinwesen.

Auch die Integrationslotsinnen und -lotsen beugen präventiv Konflikten vor. Sie unterstützen, informieren und schulen Ehrenamtliche des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu allen Belangen im Bereich Asyl und Integration. Sie vernetzen, wirken koordinierend und als Anlaufstelle für regionale private und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich Asyl und Integration (wie Vereine, Initiativen etc.).

Polizeiliches Handeln unterliegt in jedem Fall den Maßgaben des Art. 3 GG. Maßnahmen zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben (Art. 2 Polizeiaufgabengesetz – PAG) werden dabei orientiert am individuellen Sachverhalt, nicht an der Herkunft von Personen ergriffen.

6.2 Wie viele Personen mit entsprechenden Aufenthaltstiteln haben in den letzten fünf Jahren eine Arbeitsstelle in Bayern gefunden (bitte angeben, wie viele davon eine Teilzeitstelle oder eine Vollzeitstelle angetreten haben und wie viele trotz Arbeit auf staatliche Sozialhilfe angewiesen sind)?

Bei der Beantwortung wird aufgrund des Zusammenhangs zu den anderen Fragen davon ausgegangen, dass es sich bei „Personen mit entsprechenden Aufenthaltstiteln“ um Personen mit Fluchthintergrund handeln soll, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Eigene Statistiken zur Frage, wie viele dieser Personen in den letzten fünf Jahren eine Arbeitsstelle gefunden haben, liegen der Staatsregierung nicht vor. Die Beschäftigtenstatistiken der Bundesagentur für Arbeit (BA; abrufbar unter [Beschäftigte – Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#)³) weisen Personen aus den wichtigsten acht nichteuropäischen Asylherkunftsländern (8 HKL; das sind Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien) aus und geben die Anzahl der Beschäftigten zu einem bestimmten Stichtag an.

6.3 Welche Branchen profitieren am meisten von diesen Arbeitskräften?

Im aktuellen Berichtsmonat (Stichtag 31. Dezember 2023) waren die meisten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (svB) aus den 8 HKL in Bayern in den folgenden fünf Wirtschaftszweigen beschäftigt (abrufbar unter [Einzelausgaben – Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#)⁴, Tab. 4).

3 <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Beschaeftigung/Beschaeftigte/Beschaeftigte-Nav.html>

4 https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1523064&topic_f=beschaeftigung-eu-heft-eu-heft

Anlage zu Frage 1.3: „Fallzahlen Bayern gesamt 2020 – 2023“

Fallzahlen Bayern gesamt 2020-2023, TV Zuwanderer-Opfer Zuwanderer, Obergruppen			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2023	000000	Straftaten gegen das Leben	45
2022	000000	Straftaten gegen das Leben	32
2021	000000	Straftaten gegen das Leben	43
2020	000000	Straftaten gegen das Leben	45
2023	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	205
2022	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	168
2021	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	114
2020	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	148
2023	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	6.813
2022	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	5.750
2021	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	5.098
2020	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	6.177
2023	300000	Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	125
2022	300000	Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	114
2021	300000	Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	108
2020	300000	Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	113
2023	400000	Schwerer Diebstahl gem. §§ 243 - 244a StGB	9
2022	400000	Schwerer Diebstahl gem. §§ 243 - 244a StGB	8
2021	400000	Schwerer Diebstahl gem. §§ 243 - 244a StGB	8
2020	400000	Schwerer Diebstahl gem. §§ 243 - 244a StGB	18
2023	500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	185
2022	500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	198
2021	500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	179
2020	500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	206
2023	600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	185
2022	600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	242
2021	600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	159
2020	600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	227
2023	700000	Strafrechtliche Nebengesetze	7
2022	700000	Strafrechtliche Nebengesetze	20
2021	700000	Strafrechtliche Nebengesetze	14
2020	700000	Strafrechtliche Nebengesetze	15

Fallzahlen Bayern gesamt 2019 TV Zuwanderer-Opfer Asylbewerber/Flüchtling, Obergruppen			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2019	000000	Straftaten gegen das Leben	46
2019	100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	103
2019	200000	Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	5.726
2019	300000	Sonstiger einfacher Diebstahl §§ 242, 247, 248a-c StGB	0
2019	400000	Schwerer Diebstahl gem. §§ 243 - 244a StGB	0
2019	500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	0
2019	600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	2
2019	700000	Strafrechtliche Nebengesetze	0

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.